

Kassenordnung des HJJV

1. Allgemeines

1. Die Kasse des HJJV untersteht dem Vize-Präsident Finanzen. Er kann sich eines Kassenwartes bedienen.

2. Die Gelder des HJJV sind getrennt von anderen Geldern zu halten. Sie sind in einer Kasse zu vereinigen. Gelder des HJJV dürfen nicht für fremde Zwecke, auch nicht vorübergehend, verwendet werden.

3. Der Geldverkehr erfolgt überwiegend über das Bankkonto des HJJV. Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen wie Lehrgänge und Meisterschaften. Hier dürfen Bareinnahmen dazu benutzt werden Ausgaben bar zu tätigen. In diesem Fall ist eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben anzufertigen.

4. Über alle Ein- und Auszahlungen ist ein Beleg anzufertigen. Es ist ein Hauptbuch mit Einnahmen- Ausgaben- Rechnung zu führen.
Die Gelder der Jugend sind buchmäßig zu trennen. Die Bücher sind zum 31.12. eines jeden Jahres abzuschließen.

5. Sämtliche erworbenen Gegenstände ab einem Wert von € 100,-- sind in einem Verzeichnis zu führen. Es ist festzuhalten: Preis des Gegenstandes, Datum der Anschaffung, Name des den Gegenstand verwaltenden.

6. Die Kasse ist jährlich durch 2 Kassenprüfer zu prüfen. Der Vize-Präsident Finanzen teilt den Kassenprüfern die Fertigstellung der Jahresabrechnung mit. Den Prüftermin legen die Kassenprüfer fest. Er muß spätestens 4 Wochen vor der JHV sein.

7. Wird die Kasse im Geschäftsjahr übergeben, so ist ein Buchabschluß vorzunehmen. Die Kassenprüfer prüfen binnen 14 Tagen bis zum Übergabetermin. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.

2. Spesen

erstattet werden:

- a) Für beauftragte Angehörige des HJJV bei Veranstaltungen des HJJV innerhalb Hamburgs und in einem Gebiet im Umkreis von 50 Km um Hamburgs Stadtmitte oder
Vertreter des HJJV, die im Auftrag des HJJV an Veranstaltungen innerhalb Hamburgs und in einem Gebiet im Umkreis von 50 Km um Hamburgs Stadtmitte teilnehmen:

Fahrkostenpauschale	€ 7,--
Tagegelder	€ -,--
Übernachungskosten	€ -,--

- b) für beauftragte Nichtangehörige des HJJV bei Veranstaltungen des HJJV innerhalb Hamburgs und in einem Gebiet im Umkreis von 50 Km um Hamburgs Stadtmitte
oder
für beauftragte Angehörige des HJJV bei Veranstaltungen des HJJV die nicht innerhalb Hamburgs und in einem Gebiet im Umkreis von 50 Km um Hamburgs Stadtmitte stattfinden
oder
Vertreter des HJJV, die im Auftrag des HJJV an Veranstaltungen außerhalb Hamburgs teilnehmen:

Fahrkosten:	Mietwagen	nach Beleg
	oder	
	eigener PKW pro Km lt. Bundesreisekostengesetz (maximal € 150,--)	
	oder	
	Bundesbahn 2.Klasse ab 500 Km 1.Klasse/Liegewagen	nach Beleg
	oder	
	Flugzeug (Spartarif)	nach Beleg
Tagegelder:	laut Bundesreisekostengesetz	
Übernachtungen:	pauschal nach Bundesreisekostengesetz oder nach Beleg	
<u>c) außerdem für:</u>	(innerhalb und außerhalb Hamburgs)	
Prüfer:	jede angefangene Prüferstunde (60 Min)	€ 8,--
	Verbands- und Danprüfungen	€ 12,--
	+ Fahrkosten	
Kampfrichter:	jede angefangene Kampfrichterstunde (60 Min) + Fahrkosten	€ 9,--
Kampfrichterassistenten:	pro Stunde (60 Min)	€ 2,50
	angefangene Stunden (1.-30. Min)	€ 1,50
	+ Fahrkosten	
Lehrgangleiter:	je nach Lizenz pro UE (= 45 Min)	
	ohne Lizenz	€ 12,--
	F-Lizenz/Trainer C	€ 14,--
	Trainer B	€ 16,--

	ab Trainer A / JJ-Lehrer	€ 18,--
	+ Fahrkosten, Lehrgang = 5 UE	
	Bei Lehrgängen mit 50 oder mehr Teilnehmern pro Trainer erhöht sich der Betrag um	€ 25,--
Trainerausbildung:	Unterricht Trainer C Aus- und Fortbildung, Ausbildung JJ-Assistent, Fit und Sicher und Nicht mit mir pro UE	€ 25,--
	+ Fahrkosten nach Punkt 2 Spesen, a	
	Lehrkräfte sollten in der Regel im Besitz Der Trainer A Lizenz sein.	
	Lehrgangsleitung dafür pro Tag (mindestens 7 UE)	€ 20,--
	Sonderregelungen werden durch das Präsidium entschieden	

Verbandstrainer, Kadertrainer und Landestrainer Duo: wie Lehrgangsleiter

Landestrainer:

Das Jahreshonorar wird am Jahresanfang vom Präsidium beschlossen. Dabei werden die geleisteten Stunden, Reisekosten und die Zuschüsse des HSB berücksichtigt.

Bei Vereinsveranstaltungen können Kampfrichter vom HJJV bezahlt und dem Verein anschließend in Rechnung gestellt werden.

Alle Zahlungsempfänger des HJJV müssen einmalig zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht eine schriftliche Erklärung lt. Anlage abgeben.

3. Gebühren

Pässe:	Bei Abholung in der Geschäftsstelle Der Anteil vom HJJV wird auf € 2,50 pro Pass festgelegt, der Bundesanteil kommt unverändert dazu.	€ 9,50
	Bei Zusendung plus Versandkosten pro Lieferung	€ 2,50
Mitgliedsbeiträge:	Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Bundesbeitrag und dem Landes-	

verbandsbeitrag. Der Bundesbeitrag wird als durchlaufender Posten weitergegeben. Der Landesbeitrag wird auf € 8,-- festgesetzt.

Startgelder: Die Startgelder sind im Voraus zu entrichten. Ist das Startgeld bis zum Meldeschluss nicht gezahlt, besteht kein Startrecht. Bei Nichtantritt verfällt das Startgeld (Reuegeld).

Prüfungsgebühr:

Kinderzwischenprüfung	€ 6,50,--
Kyu-Prüfung bis 3. Kyu	€ 23,--
(bis 18 Jahre	€ 13,--)
Grün/blauer Gürtel	€ 18,--
Kyu-Prüfung 2.+1. Kyu	€ 33,--
Dan-Prüfung	€ 84,--

Lehrgangsgebühr: Nachmittagslehrgang mindestens € 10,--
(5 Unterrichtseinheiten)

Kinder- und Jugendlehrgänge mindestens € 3,--

Ohne gültigen JJ-Pass
zusätzlich (außer Kinder und Jugendliche) € 5,--

Ausbildung Trainer C Breiten- und Leistungssport
(Ein Modul)

Mitglied HJJV/HSB pro TN € 180,--
Externe Mitglieder pro TN € 200,--

Fortbildung Trainer C Breiten- und Leistungssport
Mitglied HJJV/HSB pro TN € 60,--
Externe Mitglieder pro TN € 80,--

Ausbildung JJ-Assistent
Mitglied HJJV/HSB pro TN € 60,--
Externe Mitglieder pro TN € 80,--

Ausbildung Fit und Sicher
Mitglied HJJV/HSB pro TN € 60,--
Externe Mitglieder pro TN € 80,--

Ausbildung Nicht mit mir
Mitglied HJJV/HSB pro TN € 60,--
Externe Mitglieder pro TN € 80,--

Die Mindestteilnehmerzahl wird auf 10 Teilnehmer festgelegt. Die Maßnahmen müssen mindestens kostendeckend durchgeführt werden. Ausnahmen vor Ausschreibung durch Vize-Präsident Finanzen

Ju-Jutsu Sportabzeichen	: Aufnäher Erwachsene	€ 5,--
	Aufnäher Jugend	€ 3,--
	Urkunde	€ 1,--

3. Sonstiges

Hallenmiete:	für genutzte Räumlichkeiten bei Lehrgängen (inkl. Dusche/WC, Umkleieräume und Trainingsfläche (Mattenfläche)) Höchstsatz für eine UE	€ 20,--
Mahngebühr:	30 Tage nach Rechnungsstellung	€ 2,50
	jede weitere Mahnung	€ 5,--
Bearbeitungsgebühr	für verspätete Abgabe der Stärkemeldung	€ 100,--
Anerkennungsgebühr:	von Vereinslehrgängen als Prüfungsvorbereitungslehrgang laut Prüfungsordnung HJJV:	€ 150,--
Leihgebühr:	für den Schutzanzug für Frauen-SV-Lehrgänge	€ 25,--
	für einen Trainingsabend	€ 50,--
	für ein Wochenende	
Ehrenamtspauschale :	Präsidium, erweiterter Vorstand, und vom Vorstand Berufene erhalten pro Monat	€ 10,--
Vergütung an Vereine für die Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen (auch Traditionslehrgang)	für 1 Tag	€ 250,--
	für 2 Tage	€ 375,--

4. Anhang zur Spesen- und Gebührenordnung

Erläuterungen zur Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen:

Für den Festbetrag stellt der ausrichtende Verein eine Halle mit aufgebauter Mattenfläche sowie sonstiges Zubehör wie Tische und Stühle zur Verfügung. Mit diesem Betrag ist auch das Wiegen am Vortag abgegolten. Der Verein übernimmt die Eingangskontrolle sowie den Reinigungs- und Ordnungsdienst. Der HJJV übernimmt die Kosten für Kampfrichter, Kampfrichterhelfer, Sanitäter und Ehrengaben. Diese Regelung gilt auch für den Traditionslehrgang.

Plakate stellt der HJJV.

Der ausrichtende Verein stellt den Sponsoren des HJJV unentgeltlich Ausstellungsfläche zur Verfügung.

Der ausrichtende Verein darf auf seine Rechnung Speisen und Getränke verkaufen oder verkaufen lassen. Für die Einhaltung behördlicher Vorschriften ist der Verein verantwortlich.

Norddeutsche- oder deutsche Meisterschaften werden an den HJJV vergeben. Für diese gilt die gleiche Regelung.

In Sonderfällen entscheidet das Präsidium auf vorherigen Antrag.

Anhang:

Vereinbarung über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Vereinbarung zwischen
dem

Hamburgischen Ju-Jutsu Verband e.V. (HJJV)
Postanschrift
Semperstr 78
22303 Hamburg

und

Herrn/Frau (bitte deutlich schreiben!)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Der HJJV zahlt Vergütungen an Referenten, Trainer, Kampfrichter, Prüfer, Helfer und
Betreuer nach der Kassenordnung des HJJV. Der Zahlungsempfänger erklärt dazu:

„Ich bin darauf hingewiesen worden, dass meine Tätigkeit als selbstständig
angesehen wird, nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt und ich
grundsätzlich sozialversicherungspflichtig bin.“

Ich bin als Kleinunternehmer i.S. des § 19 Abs. 1 UstG nicht zur Abgabe meiner
Steuernummer verpflichtet, da im vergangenen Kalenderjahr mein Umsatz zzgl.
Umsatzsteuer EUR 17.500,00 nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr
EUR 50.000,00 voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Als Nicht-Kleinunternehmer lautet meine Steuernummer _____.

Diese Vereinbarung gilt ab sofort bis zum Widerruf.

Hamburg, den

.....
HJJV

.....
Zahlungsempfänger